

besitzt, den der kathol. Bücher-Verein gebrauchten könnte — überlassen, auch haben bereits viele der renommirtesten Verleger Deutschlands durch ihr Verfahren in ähnlichen Fällen diese Frage längst factisch beantwortet.

Bei Geramb's Reise wurden wir überdies durch zwei Concurrenzen gezwungen, solche dem Verein zu einem Parthiepreise zu überlassen, um unsere Ausgabe nicht durch eine andere vom Markte verdrängt zu sehen. Wir möchten nun doch mit Grund bezweifeln, ob auch nur ein vernünftiger Geschäftsmann uns deshalb tadeln wird, wenn wir den genannten Artikel, bei jedesmaliger Abnahme von hundert Exemplaren und Barzahlung mit 50 % abgaben. Noch keiner Buchhandlung haben wir selbst bei Abnahme von 25 bis 50 Exemplaren gleichen Vortheil verweigert, ja diesen sogar die Ex. in Rechnung gegeben.

Wenn es übrigens galt, die Rechte des Buchhandels zu verteidigen, so blieben wir nie zurück, und haben uns daher auch gleich den gemeinsamen Schritten gegen jenen

Verein angeschlossen. — Der Verkauf steht dem Vereine wie Jedem frei, das Recht des Verkaufs steht, wie bekannt, jetzt in Frage, und wartet der höhern Entscheidung. Augsburg, den 19. April 1839.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Nachschrift. Das in vorstehender Erwiderung erwähnte Verzeichniß der vom Kathol. Büchervereine dessen Subscribenten angebotenen Werke haben wir gleichzeitig eingesehen und das von Herrn K. Gesagte bestätigt gefunden, daß nämlich unter den hundert verzeichneten Artikeln sich auch viele in nicht bayerischen Handlungen erschienene befinden, und der Preis von vielen derselben vom Vereine so niedrig gestellt ist, daß anzunehmen sei, es haben die Verleger solche mit 60—75 % Rabatt dem Vereine überlassen. — Uebrigens haben wir früher noch keine Veranlassung gehabt, in die Glaubwürdigkeit der von dem Einsender des fragl. Corresp.-Artikels aus München gemachten Mittheilungen Zweifel zu setzen, weshalb wir auch kein Bedenken trugen, dem angefochtenen Aussage einen Platz in diesen Spalten einzuräumen. Die Red.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wuttig.

Bekanntmachungen.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[2146.] Nachdem auf Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Buchhändlers Andreas Gottfried Joachim hieselbst angetragen und wegen Untersuchung seiner Vermögensumstände das Befehlliche verfügt worden, haben wir zugleich den offenen Arrest verhängt. Es wird daher allen denen, welche von dem Joachim etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr uns davon getreulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Sollte dennoch etwas an den Gemeinschuldner bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dies für nicht geschehen angesehen und zum Besten der Masse anderweit eingetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes für verlustig erklärt werden.

Uebrigens ist der Buchhändler Herr Ludwig Schreck in Leipzig von uns ermächtigt, für Rechnung des ic. Joachim etwa eingehende Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Lützen, den 23. April 1839.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.
Knorr.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[2147.] Zur Nachricht

für die verehrlichen Subscribenten auf den in meinem Verlage erscheinenden Kupferstich von Friedr. Knolle „die Söhne König Eduard IV. von England“ nach dem berühmten Original-Gemälde vom Professor Hildebrandt in Düsseldorf: daß die Arbeit so weit vorgeschritten ist, daß die Abdrücke gegen das Ende dieses Jahres ausgegeben werden können. Der im Octbr. v. J. abgezogene erste Probe-druck der Platte berechtigt zu den schönsten Erwartun-

gen, und dürfen sich die Freunde der Kupferstecherkunst jedenfalls eine in jeder Hinsicht ausgezeichnete Wiedergabe des so interessanten Bildes versprechen.

Der erste Subscriptionspreis, welcher außer allem Verhältnisse zu der Leistung und den Preisen ähnlicher Kunstblätter billig gestellt war, hat seit dem 15. October v. J. aufgehört und ist dagegen für später hinzugekommene Subscribenten ein zweiter, immer noch sehr mäßiger Subsc.-Preis eingetreten, welcher bis zur Publication des Kupferstichs fortbesteht, nämlich:

Velin-Papier 6 s.)	Abdruck mit voller Unterschrift.
Chin. Papier 8 =	
Velin-Papier 9 =	Abdruck mit unvollendeter (offener) Unterschrift.
Chin. Papier 12 =	
Velin-Papier 12 =	Abdruck vor aller Schrift.
Chin. Papier 16 =	

Die Subscriptionen werden, wie bisher, wie solche bei mir eingehen, eingetragen und demnächst der Reihenfolge nach abgeliefert, und der Grundsatz festgehalten, daß die ersten Subscribenten auch die ersten und kräftigsten Abdrücke erhalten.

Bei Erscheinen des Kupferstichs wird ein angemessener jedenfalls erhöhter Ladenpreis festgesetzt: so daß den verehrlichen Subscribenten sowohl die Vortheile der billigeren Preise als auch der bessern Abdrücke zustehen.

Braunschweig, im April 1839.

Schenk'sche Kunsthandlung.
L. W. Kamdohr.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2148.] Durch anhaltende Kränklichkeit des Hrn. Verfassers ist der Druck des

Wörterbuchs zu Wackernagel's altdenischem Lesebuche für längere Zeit unterbrochen worden, so daß wir der Vollendung desselben erst in ungefähr 2 Monaten entgegensehen dürfen. Basel, im April 1839.

Schweighauser'sche Buchhandlung.